



BIOTONNE, KOMPOSTHAUFEN und GRÜNSCHNITTSAMMLUNG



Gesetzliche Grundlagen

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die getrennte Sammlung biogener Abfälle

§ 1. Biogene Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind, sofern § 2 nicht anderes bestimmt, nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

1. natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
2. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
3. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
4. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

§ 2.

(1) Werden biogene Materialien im Sinne des § 1 im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte nicht verwertet, so sind diese biogenen Abfälle für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen.

(2) Ausgenommen von der getrennten Erfassung gemeinsam mit den Abfällen gemäß § 1 sind jene biogene Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren.

(3) Andere als in § 1 Z 2 genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste) sind nur dann mit biogenen Abfällen (§ 1) gemeinsam zu sammeln und behandeln, wenn sie zur Verwertung einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992)

§3 Begriffe

Ziff. 2 e) Kompostierbare Abfälle: Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (z. B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden kann.

§ 9 Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich

(1) Im Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 14 nur durch



Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.

Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.

In der Praxis

Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte müssen entweder einen sachgemäß geführten Komposthaufen im örtlichen Nahebereich betreiben oder dem Grundstück muss eine Biotonne zugeteilt werden.

Wenn ein Wohngebäude (oder Betrieb, Anstalt, sonstige Einrichtung) gemäß NÖ AWG auf dem Grundstück ist, ist es grundsätzlich an die kommunale Müllabfuhr anzuschließen, d.h. eine Restmüll- und Papiertonne wird im erforderlichen Ausmaß zugeteilt. Bei diesen Zuteilungen muss der Grundstückseigentümer am Erhebungsblatt des GABL bekanntgeben, ob er seine biogenen Abfälle am Grundstück kompostiert oder eine Biotonne zugeteilt haben will. Eine andere Möglichkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Anders sieht die Sachlage aus, wenn das Grundstück kein Wohngebäude (o.ä. wie oben) aufweist. Es wird dann keine Restmülltonne zugeteilt und auch nicht darauf geachtet, was mit den biogenen Abfällen passiert. Grundsätzlich muss der Eigentümer aber eine Entsorgung der anfallenden Abfälle die dem NÖ AWG 1992 entspricht auf Verlangen nachweisen können.

Der Komposthaufen

Grundstückseigentümer können sich gegen die Biotonne und für die Eigenkompostierung (sachgerechte Kompostierung im örtlichen Nahebereich, NÖ AWG 1992) entscheiden. Das ist im Rahmen der Anmeldung zur Müllabfuhr (bzw. der amtlichen Erhebung durch GABL) am Erhebungsblatt zu vermerken.

„Im örtlichen Nahebereich“ bedeutet so viel wie: direkt auf dem Grundstück oder auf einem Grundstück in unmittelbarer Umgebung. Natürlich nicht auf öffentlichem Grund oder einem Grundstück, dessen Eigentümer dem nicht zustimmt.

Ein sachgemäß geführter Komposthaufen zeichnet sich dadurch aus, dass üblicherweise kein Gestank entsteht, sondern nur der übliche Geruch nach „Walderde“.

Einige Grundregeln einer sachgemäßen Kompostierung (Details dazu im Natur im Garten – Ratgeber „Der Komposthaufen“):

- Der Komposthaufen muss regelmäßig umgesetzt werden.
- Es muss auf das richtige Mischungsverhältnis der Abfälle geachtet werden.
- Der Haufen sollte nicht zu trocken/feucht sein (-> umsetzen).
- Speisereste gehören in die Mitte des Haufens und sollten gleich mit Erde abgedeckt werden.



- Unangenehme Gerüche können durch Bestäuben mit Gesteinsmehl verhindert werden.

Letztendlich sollte durch die sachgemäße Kompostierung ein fertiges Produkt „Kompost“ entstehen, der im eigenen Garten dann zur Düngung und Bodenverbesserung verwendet wird. Der oft übliche „Misthaufen“, auf den nur Bioabfälle geworfen werden, ohne weitere Bearbeitung zählt jedenfalls nicht als fachgerecht geführter Komposthaufen.

Beschwerden wegen Geruch bzw. Ungeziefer:

Grundsätzlich hat jeder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ein Recht auf die Anlage seines Komposthaufens. Sollte sich der Nachbar über den Geruch/Gestank beschweren, ist das ein Problem, das durch ein Gericht entschieden werden muss.

Bei starken Problemen mit Ungeziefer (Ratten) muss eventuell die BH tätig werden. Die Gemeinde könnte zwar zur Rattenbekämpfung eine ortspolizeiliche Verordnung erlassen, allerdings kann darin die Eigenkompostierung nicht untersagt werden, und auch nicht, dass Speisereste sachgemäß auf dem Komposthaufen landen.

Die Biotonne

Wenn auf einem Grundstück kein Komposthaufen vorhanden ist, ist durch den GABL eine Biotonne per Bescheid zuzuteilen. Dies geschieht jedenfalls bei Wohnhausanlagen, da die einzelnen Wohnungen aufgrund des fehlenden Gartens sicher keine Möglichkeit haben, einen Komposthaufen anzulegen.

Der GABL bietet die Biotonne in zwei verschiedenen Größen (120 Liter und 240 Liter) an.

Die Biotonne wird grundsätzlich 42 -mal pro Jahr entleert (wöchentlich in der Zeit von April bis Oktober und sonst 14-tägig).

„Halbjährliche Biotonne“

- Für Kleingärten, die nur im Frühjahr bis in den Herbst benützt werden dürfen,
- für Grundstücke, die zwar einen Komposthaufen besitzen, wo aber während der Vegetationsperiode (Grasschnitt, Fallobst) zu viel biogene Abfälle anfallen und
- für Grundstücke, die bereits eine ganzjährige Biotonne haben und ebenfalls zur Entsorgung von Mehranfall im Sommer eine Ergänzung benötigen,

bietet der GABL auch eine Biotonne an, die nur in der Zeit von April bis Oktober entleert wird („halbjährliche“ Biotonne mit 33 Abfuhr pro Jahr).

Diese Tonne hat im Gegensatz zur ganzjährigen Biotonne einen Aufkleber mit grünem Hintergrund und weißer Schrift. Die Tonne verbleibt zwar immer beim Grundstück (d.h. sie wird nicht in der Zeit November bis März vom GABL abgezogen), aufgrund des Aufklebers erkennt der Frächter aber, dass die Tonne nur während der o.a. Monate entleert werden darf.

Grünschnittsack

Für Übermengen an Grünschnitt bietet der GABL den Grünschnittsack an. Das ist ein Papiersack aus doppellagigem Kraftpapier mit entsprechendem GABL-Aufdruck. Er kann am Gemeindeamt oder im GABL-Büro gekauft werden und – wenn er dann mit Grünschnitt





befüllt ist – am Tag der Abfuhr neben der Biotonne zur Abholung bereitgestellt werden. Im Kaufpreis ist die Abholung und die Entsorgung des Materials enthalten. Grundbedingung für die Verwendung des Grünschnittsacks ist natürlich, dass dem jeweiligen Grundstück eine Biotonne zugeteilt ist.

Das sollte nicht hinein

Weder in die Biotonne noch in den Grünschnittsack sollten (neben Restmüll, Plastik Problemstoffen usw.)

- Äste: wenn stärker als 3 cm
- Erde: nur in Kleinmengen, da die Biotonne sonst zu schwer für die Fahrzeugmechanik wird. Im Grünschnittsack sollte keine Erde sein. Gleiches gilt für Rasensoden!
- Steine
- Wurzelstöcke u. ä.

Tabelle 1: Gebühren und Aufkleber Biotonne:

Gebühr in € inkl. Ust.	Ganzjährig	April-Oktober (halbjährlich)
120 Liter	120,12 €	94,38 €
240 Liter	180,18 €	141,57 €
Grünschnittsack	1,20 € (1,70 € ab 01.06.2018)	
Aufkleber		



Die Grünschnittsammlung am Sammelzentrum

Vor einigen Jahren hat der GABL flächendeckend die Sammlung von Grünschnitt auf den Altstoffsammelzentren bzw. (neu!) Wertstoff-Zentren von den Gemeinden übernommen oder teilweise neu eingeführt.

Dort können die Bürgerinnen und Bürger des Verbandsgebietes kostenlos Grünschnitt aus den eigenen Gärten (sofern diese an die Müllabfuhr angeschlossen sind), abgeben. Für Gewerbebetriebe bzw. für Grünschnitt aus Gärten, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, sind die geltenden Übernahmepreise zu entrichten.

Tabelle 2: Übernahmegebühren Grünschnitt:

<i>Übernahmepreis in € inkl. Ust.</i>	<i>Grünschnitt</i>
Je m ³	10,- €
Je 100-Liter-Sack	1,- €

Einige Verbandsgemeinden wollen diese Sammlung nicht ausschließlich während der Öffnungszeiten des Sammelzentrums anbieten, sondern praktisch rund um die Uhr und haben deshalb mehrere Grünschnittcontainer im Ortsgebiet platziert. Da diese Form der Übernahme nicht durch das Sammelzentrumspersonal kontrolliert ist und daher erstens auch Gewerbebetriebe kostenlos abliefern und zweitens nicht nur Grünschnitt, sondern auch Strauchschnitt in den Containern landet (mehr Volumen führt zu öfteren Containertransporten), ist diese Form der Sammlung wesentlich kostenintensiver. Der GABL hat, um die Kosten für den Verband nach oben zu begrenzen daher Schwellenwerte eingeführt.

Diese Form der Grünschnitt-Sammlung ist nicht als Alternative zur Biotonne oder Eigenkompostierung zu sehen, sondern bestenfalls als sinnvolle Ergänzung. Es kann daher nicht sein, dass ein Grundstück, das an die Restmüllabfuhr angeschlossen ist, weder eine Biotonne noch einen Komposthaufen hat, mit der Begründung, dass der Grünschnitt sowieso am Sammelzentrum abgegeben werden kann.

Info Schwellenwerte Grün- und Strauchschnitt

Diese Schwellenwerte errechnen sich aus der Anzahl der an die Müllabfuhr angeschlossenen Haushalte in den jeweiligen Gemeinden. Wird der Schwellenwert im Jahr überschritten, muss die betreffende Gemeinde die zusätzlichen Kosten selbst tragen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass vor allem jene Gemeinden betrifft, die die Container frei zugänglich im Ort aufgestellt haben. Anmerkung: Der Schwellenwert gilt für die Summe der Ausgaben für Grünschnitt- und Strauchschnittentsorgung!



Die Strauchschnittsammlung am Sammelzentrum (bzw. am Strauchschnittplatz der Gemeinde)

In die Biotonne dürfen auch kleine Äste und Zweige mit maximal Daumenstärke (2-3 cm Durchmesser) gegeben werden.

Für stärkere Äste, aber auch Stämme und kleine Wurzelstöcke steht die Strauchschnittsammlung bereit. Dort können die Bürgerinnen und Bürger des Verbandsgebietes kostenlos Strauchschnitt aus den eigenen Gärten (sofern diese an die Müllabfuhr angeschlossen sind), abgeben. Für Gewerbebetriebe bzw. für Strauchschnitt aus Gärten, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, sind die geltenden Übernahmepreise zu entrichten.

Tabelle 3: Übernahmegebühren Strauchschnitt:

<i>Übernahmepreis in € inkl. Ust.</i>	<i>Strauchschnitt</i>
Je m ³	3,- €

Gemeinsam mit der Einführung der Grünschnittsammlung hat der GABL auch die Sammlung und Entsorgung von Strauchschnitt flächendeckend von den Verbandsgemeinden übernommen. Die Kosten werden (gemeinsam mit der Grünschnittsammlung) bis zu einem Schwellenwert vom GABL übernommen. Details zur Schwellenwertberechnung sind im Kapitel über die Grünschnittsammlung enthalten.